



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 07. FEB. 2023

Nachfrage zu AF2764/22
AF2859/23

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Kfz-Zulassungspraxis in Dresden und die einschlägige Rechtslage gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen zu AF 2764/22. Aufgrund der Beantwortung stellen sich mir jedoch einige weitere Nachfragen. Es erscheint mir nachvollziehbar, dass, wie in Antwort auf Frage 1 dargelegt, sog. „Scheunenfunde“ von US-Importen in Deutschland nicht zugelassen werden, solange keinerlei Dokumente oder Herkunftsnachweise vorliegen. Ohne die entsprechenden Dokumente erscheint es ohnehin unwahrscheinlich, dass diese Fahrzeuge überhaupt nach Europa importiert werden könnten. Bezogen auf historische europäische Fahrzeuge erscheint mir die grundsätzliche Darstellung, dass Scheunenfunde ohne Herkunftsnachweis bzw. Dokument nicht zugelassen werden doch etwas fragwürdig. So sind

doch bspw. Fahrzeuge deren Baujahr vor 1940 liegt in der Regel nur noch durch Scheunenfunde überhaupt erhältlich. In diesem Zusammenhang steht doch außer Frage, dass gerade solche Fahrzeuge einen erheblichen Beitrag zum kraftfahrzeugtechnischen Kulturgut leisten.

Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung folgender Nachfragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Zulassung von sog. „Scheunenfunden“ durch die Zulassungsstelle Dresden grundsätzlich abgelehnt?“

Seitens der Zulassungsbehörde erfolgt keine grundsätzliche Ablehnung der Zulassung von sogenannten „Scheunenfunden“.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) muss man bei der Zulassungsstelle die sogenannte Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen. Dies dient der Absicherung, dass nur derjenige die Zulassung eines Fahrzeugs veranlasst, der auch der sogenannte „Verfügungsberechtigte“ ist. Verfügungsberechtigt ist nicht zwangsläufig immer der Eigentümer – auch, wenn dies der Regelfall ist.

In Oldtimerkreisen ist es kein Einzelfall, dass zum Fahrzeug keine Papiere mehr existieren oder nicht mehr aufzufinden sind. Die Zulassungsverordnung regelt hierzu sinngemäß: „Wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II (noch) nicht vorhanden ist, ist nach § 12 FZV zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird“. Im Rahmen des Antrags auf Ausfertigung dieser Bescheinigung muss der Antragsteller seine Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nun also auf andere Weise nachweisen. Hierfür können beispielsweise ein Kaufvertrag über das Fahrzeug, Erbschein, Testament, ausländische Dokumente (etwa US-Title), Originalrechnungen oder Zollbescheinigungen geeignet sein. Die Zulassungsstelle kann zudem eine eidesstattliche Erklärung verlangen, mit der der Antragsteller seine Verfügungsberechtigung bestätigt und über den Verbleib der Fahrzeugdokumente Auskunft gibt. Kann die Verfügungsberechtigung nicht durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, kann die Zulassungsbehörde nicht tätig werden.

2. „Inwiefern unterscheidet sich die Zulassung von Scheunenfunden von der Zulassung von Prototypen?“

Für Prototypen ist § 3 FZV anzuwenden: Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Nach § 6 Abs. 2 FZV ist mit dem Antrag die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 FZV zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird, wobei jedoch gemäß § 12 Abs. 1 FZV mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen ist.

Insofern gibt es keinen Unterschied zu Scheunenfunden.

3. „Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümer, Scheunenfunde auf die Straße zu bringen?“

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Antworten zu Ziffer 1 und 2 sowie die Beantwortung der AF2764/22 verwiesen.

Für eine persönliche Beratung zu dieser Thematik steht weiterhin wie bereits angeboten die Sachgebietsleitung der Kfz-Zulassungsbehörde selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line.

Dirk Hilbert